

# **Satzung des Vereins „Münchner inklusive Arbeitswelt MiA e.V.“**

## **§ 1 – Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen “Münchner inklusive Arbeitswelt MiA ”, nach erfolgreicher Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz “e.V.”.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a. der Hilfe für Behinderte (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO)
  - b. mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO, insbesondere die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe anderer angewiesen sind.
3. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Hilfe für Behinderte und mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 S. 1 Nr. 1 AO.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 - Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 - Vergütung**

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStg. erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Gesellschaft.

### **§ 5 - Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 - Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Ausschluss, Verlust der Rechtsfähigkeit oder Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier

Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

4. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a. wenn ein Mitglied länger als 12 Monate trotz Mahnung keine Beiträge zahlt
- b. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.

## **§ 7 - Beiträge**

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsweise legt die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung fest.

## **§ 8 – Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister(in).
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Einladung kann auch per Email erfolgen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
6. Die Beschlüsse des Vorstands werden von einem jeweils zu bestimmenden Schriftführer(in) protokolliert und unterzeichnet.

7. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbegrenzt möglich. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

## **§ 9 - Beisitzer/Beisitzerinnen**

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zu sechs Beisitzer/Beisitzerinnen berufen werden.

Sie werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer beraten den Vorstand und bringen ihre Fachkompetenzen ein. Die Beisitzer nehmen an den Vorstandssitzungen teil, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 10 – Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.

## **§ 11 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.

- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.
  3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand für erforderlich gehalten wird oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sind die Gründe anzugeben. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einladung kann auch per Email erfolgen.
  4. Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzende(n), bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese(r) verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Versammlungsleiter(in). Ist der/die Schriftführer(in) nicht anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollanten. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen müssen die Mitglieder nicht mehr zwingend anwesend sein. Stattdessen kann der Vereinsvorstand – abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB – den Mitgliedern ermöglichen
    - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
    - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben

Diese Vorschriften gelten gemäß § 28 BGB auch für Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen darin.

Abweichend vom § 32 Abs. 2 BGB ist auch ein Beschluss ganz ohne Versammlung gültig wenn:

- a. alle Mitglieder (Vorstandsmitglieder) beteiligt (also angeschrieben) wurden,
- b. bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angeschriebenen Personen ihre Stimme in Textform (Brief, E-Mail, Telefax, Whatsapp & Co.) abgegeben hat,
- c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Auch diese Regelung findet auf Vorstandsbeschlüsse Anwendung.

6. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem/der Schriftführer(in) bzw. dem Protokollanten dokumentiert. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer(in) bzw. dem Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

#### 10. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung:

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 12 - Auflösung des Vereins**

1. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 9/10-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband

Bayern e.V., Charles-de-Gaulle-Straße 4, 81737 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

München, den .....